

Leitfaden

Aktionsprogramm klimaaktiv mobil – Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement

Jahresprogramm 2023

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, Februar 2023

Inhalt

0.0	Präambel	4
1.0	klimaaktiv mobil – Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement	5
1.1	klima aktiv mobil – Klimafreundliches Mobilitätsmanagement inkl. Fahrradprojekte und Alternative Transportsysteme	5
	Allgemeines in Kürze	5
	Was wird gefördert?	5
	NEU: Höhere Förderung für ganzheitliches betriebliches Mobilitätsmanagement	6
	Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?	9
	Antragstellung und Kontakt	11
1.2	klima aktiv mobil – Förderpauschalen für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden sowie Privatpersonen	12
1.2.1	Nachrüstung Fahrradparken für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden	12
	Allgemeines in Kürze	12
	Was wird gefördert?	12
	Was ist bei der Antragstellung zu beachten?	12
	Wie hoch ist die Förderung?	13
	Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?	13
	Antragstellung und Kontakt	14
1.2.2	klima aktiv mobil – (E-)Transporträder, (E-) Falträder, E-Fahrräder	15
	Allgemeines in Kürze	15
	Was wird gefördert?	15
	Was ist bei der Antragstellung zu beachten?	15
	Wie hoch ist die Förderung?	16
	Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?	16
	Antragstellung und Kontakt	17
1.3	klima aktiv mobil – Fußverkehr	18
	Allgemeines in Kürze	18
	Was wird gefördert?	18
	Was ist bei der Antragsstellung zu beachten?	20
	Welche Unterlagen sind bei der Antragsstellung erforderlich?	21
	Antragstellung und Kontakt	22
	Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 1 klima aktiv mobil – Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement	23

2.0	klimaaktiv mobil – Radnetzausbauprogramme und Radschnellverbindungen	24
2.1	klimaaktiv mobil – mehrjährige Radnetzausbauprogramme	24
	Allgemeines in Kürze	24
	Was wird gefördert?	24
	Wie hoch ist die Förderung?	26
	Was ist bei der Antragstellung zu beachten?	27
	Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?	28
	Antragstellung und Kontakt	28
2.2	klima aktiv mobil – Radschnellverbindungen	29
	Allgemeines in Kürze	29
	Was wird gefördert?	29
	Wie hoch ist die Förderung?	30
	Was ist bei der Antragstellung zu beachten?	30
	Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?	31
	Antragstellung und Kontakt	31
	Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 2	
	klima aktiv mobil – regionale Radnetzausbauprogramme und Radschnellverbindungen	32
	Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?	32
	Impressum	33

Vorwort

Mobilität ist ein elementarer Bestandteil unseres täglichen Lebens und zugleich eine wichtige Chance für den Klimaschutz. So verursacht der motorisierte Verkehr heute 30 % der CO₂-Emissionen in Österreich, was einer Zunahme von 75 % in den letzten 30 Jahren entspricht. Um dieser Entwicklung gegenzusteuern und eine Trendwende einzuleiten, braucht es klare Rahmenbedingungen und engagierte Umsetzungsprogramme, da die globale Klimakrise bereits jetzt immense Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt hat. Zur Erreichung der Klimaziele und Abfederung jener Effekte sind klimaschonende und gesundheitsförderliche Maßnahmen im Verkehr von großer Bedeutung.

Genau hier setzt das Programm „klima**aktiv** mobil“ an. Mit seinem breiten Ansatz gelingt es dem Aktionsprogramm, auf eine Vielzahl von Zielgruppen (Kommunen, Betriebe, Privatpersonen) einzugehen und jeweils passende Lösungen anzubieten. Genau diese methodische Breite ist notwendig, um die Herausforderungen der nächsten Jahre meistern zu können. Denn das Thema der Mobilitätswende ist vielschichtig und komplex – ein Mix an Maßnahmen ist für die unterschiedlichen Rahmenbedingungen somit unerlässlich.

Die Förderung der aktiven Mobilität ist hierbei ein wichtiges Instrument, um nicht nur eine nachhaltige Verbesserung der Umweltsituation zu erreichen, sondern auch gesamtgesellschaftlich positive Auswirkungen auf Gesundheit und Lebensqualität zu erzielen. Insbesondere im Bereich der Infrastruktur können durch zukunftsfähige Investitionen wichtige Grundlagen geschaffen werden: Heute gebaut, besteht Infrastruktur über viele Jahre und beeinflusst so das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung langfristig. Ein umfassendes Mobilitätsmanagement unterstützt zusätzlich den Umstieg auf klimaverträglichere Formen des Personen- und Güterverkehrs in Betrieben und Kommunen.

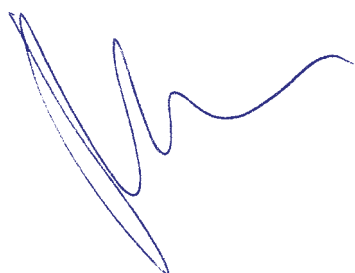
Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung freut es uns, Ihnen ein umfangreiches Angebot an Investitionsförderungen in den folgenden Bereichen anzubieten:

- Bauliche Infrastrukturen (Radnetzausbauprogramme, Radschnellverbindungen) für umweltfreundliche und aktive Mobilität
- Mobilitätsmanagement in Unternehmen und Kommunen
- Förderung umweltfreundlicher Fahrzeuge und Abstellmöglichkeiten

Die obige Reihenfolge ist bewusst gewählt und findet auch in den Förderprogrammen des Klimafonds ihre Umsetzung.

Wir wollen damit klimafreundliche Mobilitätslösungen, vielfältiges Mobilitätsmanagement sowie aktive Mobilität stärken und so die Mobilitätswende vorantreiben.

In diesem Sinne freuen wir uns auf Ihre klimafreundlichen Einreichungen!



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

0.0 Präambel

Nachfolgender Leitfaden gemäß Jahresprogramm 2023 erläutert sämtliche Details und Wissenswertes rund um Projekteinreichungen im Rahmen des Klima- und Energiefonds – Programmschwerpunkt „Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement“. Eine nachhaltige Verbesserung der Umweltsituation in Österreich, die Reduktion der CO₂-Emissionen und Verbesserung der Erreichbarkeit sowie die Verbesserung der aktiven Mobilität und der Erzielung positiver Gesundheitseffekte stehen dabei im Vordergrund. Die Investitionsförderungen beleben die Konjunktur und die Wirtschaft Österreichs, schaffen und sichern inländische Arbeitsplätze und leisten so auch einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Erholung nach der COVID-19-Pandemie.

Bauliche Infrastrukturen für umweltfreundliche, aktive Mobilität

Die Schaffung neuer Infrastruktureinrichtungen für den Fußverkehr (siehe Kapitel 1.3) und den Radverkehr – kleine, lokale Radprojekte (siehe Kapitel 1.1), kombinierte Fuß- und Radinfrastruktur (ebenso Kapitel 1.1), mehrjährige Radnetzausbauprogramme (siehe Kapitel 2.1) und Radschnellverbindungen (siehe Kapitel 2.2) werden finanziell unterstützt und sollen so zur vermehrter Nutzung Aktiver Mobilitätsformen motivieren und zur Erhöhung der Lebensqualität in den Städten und Gemeinden beitragen.

Mobilitätsmanagement in Unternehmen und Kommunen

Weiters können Maßnahmen aus dem Bereich des betrieblichen, kommunalen und touristischen Mobilitätsmanagements zur Förderung eingereicht werden (siehe Kapitel 1.1). Neben klimafreundlicher Mitarbeiter:innenmobilität sind hier auch Maßnahmen zur Verlagerung von Personenverkehr (bspw. JobRäder, Fahrradverleihsysteme, Rufbussysteme) und Gütertransporten auf umweltfreundlichere Mobilitätsformen (bspw. Förderbänder) adressiert.

Ein neuer Fokus soll betriebliches Mobilitätsmanagement weiter forcieren: Betriebe, die ein umfassendes, ganzheitliches Mobilitätsmanagement mit einem breiten Bündel von Maßnahmen zur klimafreundlichen betrieblichen Mobilität umsetzen, können dadurch von einem erhöhten Fördersatz profitieren.

Förderung umweltfreundlicher Fahrzeuge und Abstellmöglichkeiten

Attraktive Förderpauschalen (siehe Kapitel 1.2) zur Nachrüstung Fahrradparken für Betriebe, Kommunen und Vereine sowie zur Anschaffung von (E-)Transporträdern und – neu – (E-) Falträdern für Privatpersonen, Betriebe, Kommunen und Vereine sowie von E-Fahrrädern (mind. 5 Stk.) für Betriebe, Kommunen und Vereine werden im Rahmen des gegenständlichen Leitfadens **klimaaktiv mobil** angeboten.

Die Anschaffung aller anderen emissionsfreien Fahrzeuge sowie Lade- bzw. Betankungsinfrastruktur ist in parallelen Förderungsbereichen einzureichen. Anbei die relevanten Links:

E-Fahrzeuge (E-Zweirädern, E-Leichtfahrzeugen, (E-) Transporträdern, E-Fahrrädern, E-PKW, E-Kleinbusse; E-Lastkraftfahrzeuge der Klasse N1) [siehe hier](#)

E-Lastkraftfahrzeuge der Klassen N2 und N3 [siehe hier](#)

E-Busse der Klasse M3 [siehe EBIN](#)

E-Ladeinfrastruktur [siehe hier](#)

1.0 klimaaktiv mobil – Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement

(entsprechend Kapitel 2.2, inhaltlicher Schwerpunkt 1 des Jahresprogramms 2023 des Klima- und Energiefonds)

1.1 klimaaktiv mobil – Klimafreundliches Mobilitätsmanagement inkl. Fahrradprojekte und Alternative Transportsysteme

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden klimafreundliche Mobilitätslösungen, die zur Forcierung des Radverkehrs, zu umweltschonendem Mobilitätsmanagement auf regionaler, kommunaler, betrieblicher sowie touristischer Ebene und zur Umstellung von Transportsystemen beitragen. Die Kombination von mehreren Maßnahmen innerhalb einer Einreichung bzw. die zusätzliche Durchführung von bewussteinbildenden Maßnahmen ist erwünscht und kann sich positiv auf die Förderungshöhe auswirken.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie öffentliche Gebietskörperschaften, Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Abhängigkeit der gesetzten Maßnahme entweder in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten oder als Pauschale. Die Antragstellung muss vor Umsetzung der Maßnahme erfolgen.

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens **29.02.2024** (12 Uhr) möglich.

Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen zu gewährleisten ist.

Was wird gefördert?

Gefördert werden **Investitionen in klimafreundliche Mobilitätslösungen, in betriebliches und kommunales, touristisches und bildungseinrichtungsbezogenes Mobilitätsmanagement und in aktive Mobilität**. Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus den Investitionsmehrkosten sowie Kosten für Planung, Betrieb und Montage. **Betriebskosten im Sinne der Förderungsrichtlinien werden hinsichtlich der Unterstützung zur wirtschaftlichen Erholung im Zuge der Covid-19- Pandemie für fünf Jahre ab Umsetzungsbeginn gefördert. Des Weiteren können mit den Investitionen und Betriebskosten im Zusammenhang stehende immaterielle Vorleistungen (wie z. B. Mobilitätsmanagementkonzepte, etc.) gefördert werden.**

Nachfolgend werden Beispiele für förderungsfähige Maßnahmen angeführt:

- Mobilitätsmanagement für umweltfreundliche Personenmobilität:** Umsetzung von Maßnahmen zur klimafreundlichen Mobilität der Mitarbeiter:innen, Kund:innen, Lieferant:innen und Gäste, z. B.
 - Umsetzung von Sharing-Modellen (z. B. Bikesharing und Carsharing)
 - Einrichtung von bedarfsorientierten Mobilitätslösungen und Verkehrssystemen, Mikro-ÖV Systemen wie beispielsweise Wanderbus, Gemeindebus, Betriebsbus, Rufbus bzw. Taxi, sofern nicht im Rahmen der Finanzierungsinstrumente des öffentlichen Verkehrs (z. B. Bestellerleistungen, etc.) förderfähig
 - Mobilitätszentralen
 - Veranstaltungsmobilität
 - JobRäder, (E-)Transporträder und (E-)Falträder, etc.
- Die Anschaffungskosten für emissionsfreie E-Fahrzeuge (ausgenommen Fahrräder aller Kategorien) sowie Ladeinfrastruktur werden parallel im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive unterstützt ([siehe hier](#)).
- Mobilitätsmanagement für umweltfreundliche Gütermobilität:** Umstellung beispielsweise vom LKW auf ein elektrisches Förderband, Transportrationalisierung, Umstellung auf CO₂-neutrale Logistik, etc.
- Bewussteinbildende Maßnahmen**, wie Ausbildungs- und Schulungsprogramme, Veranstaltungen, Informationsmaßnahmen für aktive Mobilität und klimafreundliche Mobilitätslösungen, zielgruppenorientiertes Marketing, etc. Darunter sind beispielsweise u. a. zu verstehen:
 - Nachgewiesene breitenwirksame Bewerbung bei den Zielgruppen und Nutzer:innen
 - Bewerbung spezieller Anreizsysteme zur Nutzung klimafreundlicher Mobilitätsangebote
 - Bewerbung von klimafreundlichen touristischen Mobilitätsangeboten
 - Anreize und Bewerbung von Aktionen für Mitarbeiter:innen zur Nutzung klimafreundlicher Mobilitätsangebote z. B. JobRad, Mitfahrbörse, etc.

- Langfristig angelegte Informationskampagnen im Unternehmen/in der Gemeinde (Auszeichnungen, gute Praxisbeispiele, Testimonials, etc.)
- Explizite Bewerbung klimafreundlicher Mobilität in Marketing, Werbeaufträgen etc.
- **Kosten für im Zusammenhang mit den Investitionen und Betriebskosten stehenden immateriellen Leistungen** wie z. B. Mobilitätsmanagementkonzepte, Planungs- und Beratungsleistungen inkl. erforderlicher Vorleistungen wie z. B. Digitalisierungsarbeiten für die Graphenintegrations-Plattform (GIP.gv.at) im Projektgebiet, Mobilitätsbefragungen, Verkehrskonzepte, Studien und Gutachten
- **Kosten im Zusammenhang mit Radinfrastruktur und entsprechenden Begleitmaßnahmen.** Hierzu zählen beispielsweise Informationssysteme, Boden-Markierungen, Zählstellen, etc.

NEU: Höhere Förderung für ganzheitliches betriebliches Mobilitätsmanagement

Betriebe, die ein umfassendes, ganzheitliches, betriebliches Mobilitätsmanagement mit einem breiten Bündel an Maßnahmen zur klimafreundlichen betrieblichen Mobilität umsetzen, können dadurch von einem erhöhten Fördersatz von 30 % der förderfähigen Kosten profitieren.

Damit sollen Unternehmen motiviert werden statt Einzelmaßnahmen verstärkt maßgeschneiderte Gesamtkonzepte des betrieblichen Mobilitätsmanagements zu entwickeln und umzusetzen. Damit sollen die positiven Wirkungen auf Klimaschutz und Gesundheit, auf Energieeinsparung und Transportoptimierung für den Betrieb und auf die Mitarbeiter:innen und Kunden:innen verstärkt werden.

Im Rahmen ganzheitlicher betrieblicher Mobilitätsmanagementkonzepte sollen insbesondere Maßnahmen zur Forcierung der klimafreundlichen Mobilität der Mitarbeiter:innen und Kund:innen als Schwerpunkte behandelt werden, wobei diese zum Teil über **klimaaktiv mobil**, zum Teil über andere Förderangebote des BMK förderfähig sind:

- Forcierung der aktiven Mobilität (zu Fuß gehen und Rad fahren) inkl. Maßnahmen wie Verbesserung der Rad- und Fußinfrastruktur, Radabstellanlagen, betriebliche (E-) Fahrräder, (E-)Transporträder, (E-)Falträder, betriebliche Radverleihsysteme, JobRad-Modelle etc. für folgende Zielgruppen: Mitarbeiter:innen, Kund:innen, Auszubildende
- Forcierung des öffentlichen bzw. bedarfsorientierten Verkehrs sowie der Umweg- und barrierefreien Anbindung und Erreichbarkeit der Haltestellen für folgende Zielgruppen: Mitarbeiter:innen, Kund:innen, Auszubildende (Förderangebote für den öffentlichen Verkehr im Rahmen der Finanzierungsinstrumente des öffentlichen Verkehrs (z. B. Bestellerleistungen, etc.)
- Umsetzung von Jobtickets/Schnuppertickets (Jahrestickets) im Rahmen eines umfassenden Mobilitätsmanagements (Zielgruppe: Mitarbeiter:innen). (Der Ankauf von Job-/Schnuppertickets selbst ist jedoch nicht förderbar)
- Maßnahmen für betriebliches E-Car- und (E-)Bike-Sharing sowie betriebliches Parkraummanagement zur Reduktion des Kfz-Verkehrs (Zielgruppen Mitarbeiter:innen, Kund:innen) (Kosten für Kfz-Stellplätze sind nicht förderfähig)
- Forcierung einer umweltfreundlichen Abwicklung von Dienstfahrten und Werksverkehre (Zielgruppe: Mitarbeiter:innen)
- Umsetzung bewussteinbildender Maßnahmen zur Förderung der klimafreundlichen und gesundheitsfördernden Mobilität der Mitarbeiter:innen
- Forcierung von organisatorischen Maßnahmen (wie zum Beispiel: Einführung/Ausweitung von Homeoffice, Videokonferenzen, etc.), welche nachweislich zu einer Reduktion an Arbeits- bzw. Dienstwegen führen (keine förderfähige Maßnahme)

Weitere Maßnahmen in betrieblichen Mobilitätsmanagementkonzepten können zum Beispiel sein:

- Forcierung Fuhrparkumstellungen auf emissionsfreie Elektromobilität, nachhaltige Fuhrparkpolitik mit Einsatz nachhaltiger Beschaffungskriterien und energiesparender Fuhrparkeinsatz. Förderangebote für emissionsfreie E-Kfz sowie Ladeinfrastruktur im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive ([siehe hier](#))
- Forcierung einer fahrtenminimierenden Tourenoptimierung und Logistik sowie umweltfreundliche An- und Ablieferung von Waren
- Forcierung von Umstellungen des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene bzw. Wasserstraße (Förderangebote im Rahmen der BMK-Förderprogramme Anschlussbahn- und Terminalförderprogramm (ATF) sowie dem Investitionsförderprogramm für den Kombinierten Güterverkehr (IKV))

Die Erstellung (bzw. Überarbeitung) **eines ganzheitlichen betrieblichen Mobilitätsmanagementkonzeptes**, welches eine gesamtheitliche Betrachtung der oben aufgelisteten Maßnahmenbereiche in einem Unternehmen/einer Institution (bei Gebietskörperschaften sind hier die mit Betrieben vergleichbaren internen Verwaltungsapparate zu verstehen) sicherstellt, und dessen Vorlage ist die Voraussetzung für die Anwendung des erhöhten Fördersatzes in der Höhe von 30 % der förderungsfähigen Kosten gemäß dem Kapitel „Was wird gefördert?“ von Unternehmen und Institutionen. Dieses Konzept (bzw. die Überarbeitung) darf zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal 9 Monate alt sein.

Nicht gefördert werden: Radinfrastruktur, die nicht **hauptsächlich** dem Radverkehr dient; Verkehrsinfrastruktur, die ausschließlich dem Kfz-Verkehr dient inkl. Stellplätze für Kfz; Maßnahmen, die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen führen; Kostenerhöhungen; Reparaturkosten; Instandsetzungs- und Erhaltungskosten; Verwaltungsabgaben; Umsatzsteuer, Gerichts- und Notariatsgebühren; Finanzierungskosten; Grundstücks- und Aufschließungskosten. Ebenso nicht gefördert werden Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen (materiellen) Investitionskosten übersteigen.

Nicht gefördert werden des Weiteren Maßnahmen im öffentlichen Verkehr, die im Rahmen der Finanzierungsinstrumente des öffentlichen Verkehrs (z. B. Bestellerleistungen, ÖBB Rahmenplan etc.) förderfähig sind bzw. finanziert werden. Nicht gefördert werden in diesem Zusammenhang auch der Ankauf von Job-/Schnuppertickets.

Außerdem ausgeschlossen sind unerwünschte Mehrfachförderungen im Sinne der klima**aktiv** mobil Förderungsrichtlinie 2013 idgF., insbesondere unerwünschte Mehrfachförderungen von identen förderfähigen Kosten im Rahmen der BMK-Förderprogramme Anschlussbahn- und Terminalförderprogramm (ATF) sowie dem Investitionsförderprogramm für den Kombinierten Güterverkehr (IKV).

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderungshöhe erfolgt je nach Maßnahme in Form eines prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Investitionsmehrkosten oder als Pauschale. Bei einer Kombination von mehreren Maßnahmen innerhalb einer Einreichung, bei gleichzeitiger Umsetzung bewusstseinsbildender Maßnahmen bzw. bei der Einbeziehung weiterer Akteure können Zuschläge über den unten angeführten Fördersatz hinaus vergeben werden. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

<p>Förderungsbasis</p>	<p>Investitionsmehrkosten Förderungsfähige Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (CO₂-Reduktion, Energieeinsparung, ...) in Verbindung stehen bzw. förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten einer (wenn vorhanden) vergleichbaren Mobilitätsmaßnahme ohne Umweltnutzen; Betriebskosten und Kosten für immaterielle Leistungen gemäß Definition</p>
<p>Förderungssatz</p>	<p>20 % der förderfähigen Kosten 30 % der förderfähigen Kosten (ohne Zuschlagsmöglichkeiten) für Unternehmen und Institutionen bei Vorliegen eines ganzheitlichen betrieblichen Mobilitätsmanagementkonzepts (siehe oben)</p> <p>Für EU-kofinanzierte Projekte gilt</p> <p>20 % der förderfähigen Kosten (bei wettbewerbsrelevanten Projekten) 40 % der förderfähigen Kosten (bei nicht-wettbewerbsrelevanten Projekten)</p> <p>Zuschlagsmöglichkeiten (max. 10 %):</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> 5 % bei der Kombination von mehreren (mind. zwei) Maßnahmen* <input type="checkbox"/> 5 % bei der Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen von mind. 1,- € pro Einwohner:in/Mitarbeiter:in (im Projektgebiet) <input type="checkbox"/> 5 % bei Einbeziehung weiterer Betriebe/Gebietskörperschaften (bzw. weiterer Entscheidungsträger:innen/Akteur:innen) <p><i>* berücksichtigt werden dabei Maßnahmen, die im ggstl. Förderantrag zur Einreichung gelangen. Die Umsetzung von Jobtickets/Schnuppertickets (Jahrestickets) als Maßnahme des Mobilitätsmanagements kann darüber hinaus auch zu einem Förderbonus von 5 % führen, wenn diese für eine Anzahl von mind. 20 % der Mitarbeiter:innen des Fördererreichers zum Zeitpunkt der Finalisierung des Projekts (Abrechnung) nachgewiesen werden. Der Ankauf von Job-/Schnuppertickets ist jedoch selbst nicht förderbar.</i></p>
<p>Pauschale</p>	<p>Die Berechnung der Förderung erfolgt bei Implementierung folgender Maßnahmen in Form einer Pauschale:</p> <p>Besuchermobilität – Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> 0,20 Euro pro Teilnehmer:in bei beworbenen Maßnahmen <input type="checkbox"/> 0,30 Euro pro Teilnehmer:in bei Investitionen <input type="checkbox"/> 0,50 Euro pro Teilnehmer:in bei Investitionen & beworbenen Maßnahmen <p>Nachrüstung Fahrradparken sowie (E-)Transporträder, (E-) Falträder und E-Fahrräder finden Sie hier bzw. im gegenständlichen Leitfaden unter Kapitel 1.2 klimaaktiv mobil – Förderpauschalen für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden sowie Privatpersonen ab Seite 12</p>
<p>Maximale Förderung</p>	<p>750 Euro für jährlich eingesparte Tonne CO₂ für einzelne Radinfrastrukturprojekte: 2.250 Euro für jährlich eingesparte Tonne CO₂ + 6 Euro/jährlich verlagerte PKW-Kilometer bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag</p>
<p>Die Förderung ist immer für alle Antragsteller mit 30 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten begrenzt. Ausgenommen EU-kofinanzierte, nicht-wettbewerbsrelevante Projekte. Dort ist die Förderung mit 50 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten begrenzt.</p>	
<p>Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf</p>	

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss **VOR** der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, **VOR** Lieferung, Baubeginn oder VOR einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement
- Voraussetzung für die Anwendung des erhöhten Fördersatzes in der Höhe von 30 % der förderungsfähigen Kosten ist die Vorlage eines ganzheitlichen betrieblichen Mobilitätsmanagementkonzeptes**, welches eine gesamtheitliche Betrachtung der oben aufgelisteten Maßnahmenbereiche insbesondere der klimafreundlichen Mobilität der Mitarbeiter:innen in einem Unternehmen/einer Institution sicherstellt. Dieses Konzept (bzw. die Überarbeitung) darf zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal 9 Monate alt sein.

Für alle anderen Einreichungen muss ein **Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept** vorliegen, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden.

Die Konzepte haben eine Berechnung des Umwelteffekts und – sofern Maßnahmen zur Radinfrastruktur enthalten sind – eine Berechnung des Gesundheitseffekts zu beinhalten. Bei Fragen zur Erstellung der Mobilitätsmanagement-/ Mobilitäts- und Verkehrskonzepte wenden Sie sich bitte an die vom BMK beauftragten klimaaktiv mobil Beratungsprogramme für Betriebe, Gemeinden, Freizeit und Tourismus. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten:

klimaaktivmobil.at/betriebe
klimaaktivmobil.at/gemeinden
klimaaktivmobil.at/tourismus

- Es werden nur jene **Umwelt- und etwaige Gesundheitseffekte** berücksichtigt, die durch Umsetzung der Maßnahme **in Österreich** erzielt werden.
- Gebietskörperschaften müssen den Nachweis erbringen, dass mind. 25 % der Investitionskosten für die förderungsfähige Maßnahme selbst getragen werden.
- Sofern zum Zeitpunkt der Einreichung bereits Budgetmittel im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 (Intervention 73-14) zur Verfügung stehen und die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden, beantragen Sie mit Ihrem Förderungsantrag gleichzeitig auch die Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Die Möglichkeit der Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung unter den dort geltenden Bedingungen geprüft.

Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/eler

Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden:

- Die Maßnahme erreicht mindestens 5 von möglichen 10 Punkten der Auswahlkriterien für klimaaktiv mobil (Intervention 73-14) im Rahmen des GAP Strategieplan Österreich 2023-2027;
- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt (< 30.000 Einwohner:innen);
- Die Gesamtinvestition beträgt maximal 5 Mio. Euro (netto);

Die Auswahlkriterien für die Förderung von Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen des nationalen GAP Strategieplans 2023-2027 finden Sie [HIER](#).

Sollten die EU-Mittel ausgeschöpft sein, wird die jeweilige Einreichung entsprechend den nationalen Vorgaben beurteilt.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgenden Checklisten geben Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie [hier](#).

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Allgemeine Checkliste

Zur Verfügung gestelltes, vollständig ausgefülltes Einreichformular	✓
Ganzheitliches betriebliches Mobilitätsmanagementkonzept mit detaillierter Maßnahmenbeschreibung vorhanden	✓
Mobilitäts- oder Verkehrskonzept inkl. technischer Beschreibung der angestrebten Maßnahmen	✓
Berechnung der Umwelteffekte und etwaige Gesundheitseffekte	✓
Angebote/fundierte Kostenschätzungen für alle Projektteile	✓
Vergleichsangebote für alle Anlagenteile und Leistungen (bei möglicher EU-Kofinanzierung) Bis einschließlich 10.000 Euro ein Vergleichsangebot Ab 10.000 Euro zwei Vergleichsangebote Bei Lieferung von verbundenen Unternehmen drei Vergleichsangebote	✓
Bericht des Kreditinstituts (ab Investitionssumme von 100.000 Euro)	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)	✓

Checkliste – Umstellung des Transportsystems

Übersicht- bzw. Lageplan	✓
Nachweis über etwaige Außerbetriebnahme von Fahrzeugen	✓

Checkliste – Radinfrastruktur

Übersichts- bzw. Lageplan	✓
Bestätigung des Planers, dass alle baulichen Maßnahmen gemäß den aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS 03.02.13 Radverkehr) (www.fsv.at) ausgeführt werden	✓
Bestätigung , dass keine Radinfrastruktur, die nicht hauptsächlich dem Radverkehr dient (z. B. Güterwege), errichtet wird. Bei etwaiger EU-Kofinanzierung Vorlage einer Bestätigung, dass auf der errichteten Infrastruktur gar kein Kfz-Verkehr zulässig ist	✓
Bestätigung des Förderwerbers, dass für die geförderten Abschnitte der Radinfrastruktur keine Budgetmittel aus dem ländlichen Güterwegebau herangezogen werden	✓
Bei der Errichtung von Abstellanlagen mit Ladestationen (entsprechend Kapitel 1.2 Nachrüsten Fahrradparken) ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen, dass die genutzte Energie ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird ¹	✓

Unterliegt die/der Förderungswerber:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

¹ Die „**Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern**“ ist auf eine der folgenden Arten zu erbringen. Bei Ladeinfrastruktur ist der Nachweis zwingend für jenen Standort zu erbringen, an dem die Ladeinfrastruktur errichtet wird.

Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:

Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferant:innen im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder

Formular Bezug erneuerbarer Energieträger mit Bestätigung durch das Energieversorgungsunternehmen.

Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen.

Wir empfehlen Strom aus zertifizierten Anlagen (die zertifizierten Lieferanten finden Sie unter diesem [Link](#))

Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 1.1 – klimaaktiv mobil – Klimafreundliches Mobilitätsmanagement inkl. Fahrradprojekte und Alternative Transportsysteme siehe Seite 23.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Verkehr: DW 716

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

1.2 klimaaktiv mobil – Förderpauschalen für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden sowie Privatpersonen

1.2.1 Nachrüstung Fahrradparken für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Investitionen zur Errichtung von überdachten Radabstellanlagen, die außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Straßengrundstück gemäß Grundstückskataster) errichtet werden. Maximal können Abstellplätze für bis zu 100 Fahrräder gefördert werden.

Die Höhe der Pauschalen sind untenstehender Tabelle zu entnehmen. Die Antragstellung ist erst **nach** Umsetzung des Vorhabens möglich, spätestens allerdings neun Monate nach Rechnungslegung.

Bitte beachten Sie, dass zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen auf geförderten Abstellanlagen ein Hinweis auf das klimaaktiv mobil-Förderungsprogramm anzubringen ist.

Was wird gefördert?

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Gefördert wird

- die Anschaffung von überdachten und versperrbaren bzw. am Fahrradrahmen sicherbaren Radabstellanlagen mit Abstellplätzen für bis zu 100 Fahrräder bei Gebäuden, für welche vor dem Jahr 2012 der letztgültige Baubescheid ausgestellt wurde
- die Errichtung von einem E-Ladepunkt pro Abstellplatz (pro Ladepunkt ≤ 5 kW Abgabeleistung) in Verbindung mit den oben genannten Radabstellanlagen
- die Sanierung bestehender Radabstellanlagen, wenn dadurch eine Qualitätsverbesserung erzielt wird

Nicht gefördert werden in dem Zusammenhang mit Radabstellanlagen Vorderradhalterungen ohne Rahmenhalterung („Felgenkiller“), Hängesysteme für Fahrräder, (E-) Fahrräder, Radzubehör, stromproduzierende Anlagen, Abbruchkosten bestehender Radabstellanlagen, Kosten von Maßnahmen, die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen führen, Kostenerhöhungen; Reparaturkosten; Instandsetzungs- und Erhaltungskosten; Verwaltungsabgaben; Umsatzsteuer, Gerichts- und Notariatsgebühren; Finanzierungskosten; Grundstücks- und Aufschließungskosten. Ebenso nicht gefördert werden Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen (materiellen) Investitionskosten übersteigen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Im Rahmen der gegenständlichen Förderungsoffensive können überdachte Radabstellanlagen mit Abstellplätzen für maximal 100 Fahrräder errichtet werden. Die Abstellanlagen müssen versperrbar sein (einzelne Abstellplätze oder bspw. versperrbare Räume innerhalb eines Gebäudes) oder am Fahrradrahmen sicherbar sein. Die Abstellanlagen können mit E-Ladestationen zum Aufladen von Elektrofahrrädern kombiniert werden.
- Die Errichtung der Abstellanlagen hat außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Straßengrundstücke gemäß Grundstückskataster) bei Gebäuden mit
 - mehr als 3 Wohneinheiten (Wohngebäude) und/oder
 - mehr als 10 Arbeitsplätzen (Firmengebäude) und/oder
 - mehr als 20 Ausbildungsplätzen (Bildungseinrichtung) und/oder
 - mehr als 40 Kund:innen/Besucher:innen pro Tag (Geschäfte, Museen,...) zu erfolgen.
- Die Radabstellanlage muss nahe am Gebäudeeingang liegen sowie barrierefrei (fahrend oder schiebend) vom öffentlichen Verkehrsraum erreichbar sein. Eine Positionierung unterhalb des ersten Tiefgeschoßes ist nicht zulässig.
- Die Radabstellanlagen sind gemäß den Qualitätskriterien der RVS Richtlinien 03.02.13 (RVS Radverkehr) in der gültigen Fassung auszuführen. Die dort vorgeschlagene Mindestanzahl kann unterschritten werden.

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

klimaaktiv mobil – Nachrüstung Fahrradparken für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden	
Zeitpunkt der Antragstellung	Nach Umsetzung des Projektes, spätestens jedoch neun Monate nach Rechnungslegung und längstens bis zum 29.02.2024 (12 Uhr).
Publizitätsmaßnahmen	Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist auf geförderten Anlagen ein Hinweis des klimaaktiv mobil-Förderungsprogrammes anzubringen.
Beihilfenrechtliche Grundlage ¹⁾	Förderung nur im Rahmen der De-minimis-Verordnung möglich.
Die Förderung ist für alle Antragsteller mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.	

¹⁾ Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderungen bilden die De-minimis-Verordnung bzw. die Agrarische De-minimis Verordnung sowie die klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

„DE-MINIMIS“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt.
 Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit von der Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder. Bei E-Ladestationen ist der Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (siehe Seite 17) Voraussetzung für eine Förderung.

klimaaktiv mobil – Nachrüstung Fahrradparken für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden (Förderung pro Abstellplatz)	
Radabstellanlagen	<input type="checkbox"/> 400 Euro pro Abstellplatz bzw. <input type="checkbox"/> 700 Euro pro Abstellplatz mit einem E-Ladepunkt ≤ 5 kW Abgabeleistung

Die Förderung ist für alle Antragsteller jedenfalls mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/fahrradparken.

Checkliste	
Amtlicher Lichtbildausweis der Antragstellerin/des Antragstellers	✓
Rechnung für die Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten der Anlagen	✓
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung	✓
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme	✓
Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bei der Errichtung von E-Ladepunkten	✓
Letztgültiger Baubescheid des Gebäudes	✓
Bestätigung des Planers, dass alle baulichen Maßnahmen gemäß den aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS 03.02.13 Radverkehr) (www.fsv.at) ausgeführt werden.	✓

Den Link zur Online-Einreichung finden Sie auf unserer Website [HIER](#).

Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 1.2.1 - Klimaaktiv mobil – Nachrüstung Fahrradparken siehe Seite 23.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/fahrradparken

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam E-Mobilität: DW 747

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

e-mobilitaet@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

1.2.2 klimaaktiv mobil – (E-)Transporträder, (E-) Falträder, E-Fahrräder

Allgemeines in Kürze

Gefördert wird die Anschaffung von neuen Fahrrädern gemäß den unten angeführten Kategorien.

Die Höhe der Pauschalen sind untenstehender Tabelle zu entnehmen. Die Antragstellung ist erst nach Umsetzung des Vorhabens möglich.

Bitte beachten Sie, dass zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen auf geförderten Fahrzeugen ein Hinweis auf das klimaaktiv mobil-Förderungsprogramm anzubringen ist.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass seitens des Fahrzeughändlers beim Kauf des Fahrzeuges ein Bonus in der Höhe von 150 Euro für (E-)Transporträder, (E-)Falträder und E-Fahrräder inkl. einem großen Fahrradservice pro Fahrrad gewährt wurde. Beim Kauf direkt beim Hersteller wird für den Bonus anstatt eines großen Fahrradservice ersatzweise drei Jahre Garantie anerkannt. Dieser Bonus muss gemeinsam mit dem Informationstext zur Förderaktion klimaaktiv mobil auf der Fahrzeugrechnung ausgewiesen werden:

„Die Förderaktion klimaaktiv mobil ist ein wichtiger Beitrag der österreichischen Bundesregierung für klimafreundliche Mobilität in Österreich. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gewährt gemeinsam mit dem österreichischen Sportfachhandel einen Bonus für (E-)Transporträder, (E-)Falträder sowie für Elektro-Fahrräder (nur für Betriebe, Gebietskörperschaften ab 5 Stk.).

Der Bonusanteil des österreichischen Sportfachhandels wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen des Handels für den Ankauf von (E-)Transporträder, (E-)Falträder sowie für Elektro-Fahrräder bewilligt und ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen. Der Bonusanteil des BMK kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach der Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen.

Der zum Betrieb erforderliche Strom muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Die Förderaktion des BMK erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds und des klimaaktiv mobil-Programms (www.klimaaktivmobil.at).“

Was wird gefördert?

Die förderungsfähigen Kosten entsprechen den Kosten für die Fahrräder.

Ein (E-)Transportrad ist für den Transport größerer Lasten konzipiert. Es weist eine Transporteinrichtung (z. B. eine Transportkiste) auf. Das zulässige Zuladegewicht beträgt mindestens 80 kg, die Leistung ist mit maximal 600 Watt begrenzt und das Fahrzeug kann aus eigener Kraft nicht mehr als eine Geschwindigkeit von 25 km/h auf ebener Fahrbahn erreichen.

Ein (E-)Faltrad ist ein für die Mitnahme als Gepäckstück konzipiertes Fahrrad. Die maximalen Abmessungen dürfen im gefalteten Zustand 110 x 80 x 40 cm nicht überschreiten. Eine Liste der förderungsfähigen Falträder finden Sie [hier](#).

Nicht gefördert werden in dem Zusammenhang S-Pedelecs, welche entsprechend Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967) als Motorfahrräder anzumelden sind und Helm- und Versicherungspflicht bei der Benutzung gilt. Weiters nicht gefördert werden Flotten von herkömmlichen E-Fahrrädern kleiner als fünf Fahrzeuge.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

klimaaktiv mobil – (E-)Transporträder, (E-) Falträder, E-Fahrräder	
Zeitpunkt der Antragstellung	Nach Umsetzung des Projektes, spätestens jedoch neun Monate nach Rechnungslegung und längstens bis zum 29.02.2024 (12 Uhr).
Publizitätsmaßnahmen	Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist auf geförderten Fahrrädern ein Hinweis des klimaaktiv mobil-Förderungsprogrammes anzubringen.
Beihilfenrechtliche Grundlage ¹⁾	Förderung nur im Rahmen der De-minimis-Verordnung möglich.
Die Förderung ist für alle Antragsteller mit 30 % bzw. 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.	

¹⁾ Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderungen bilden die De-minimis-Verordnung bzw. die Agrarische De-minimis Verordnung sowie die klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

„DE-MINIMIS“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt.

Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit des Fahrradtyps. Bei E-Fahrrädern ist der Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (siehe Seite 17) Voraussetzung für eine Förderung.

klimaaktiv mobil – (E-)Transporträder, (E-) Falträder, E-Fahrräder für Betriebe, Gebietskörperschaften und Gemeinden		
Fahrradtyp	Bundesförderung pro Fahrrad	Anteil Sportfachhandel pro Fahrrad
E-Fahrräder (ab einer Anzahl von 5 Stück)	250 Euro	150 Euro inkl. großes Fahrradservice*
E-Transporträder und Transporträder	850 Euro	150 Euro inkl. großes Fahrradservice*
E-Falträder und Falträder	450 Euro	150 Euro inkl. großes Fahrradservice*

Die Förderung ist für alle Antragsteller jedenfalls mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

klimaaktiv mobil – (E-)Transportfahrräder und (E-) Falträder für Privatpersonen		
Fahrradtyp	Bundesförderung pro Fahrrad	Anteil Sportfachhandel pro Fahrrad
E-Transporträder und Transporträder	850 Euro	150 Euro inkl. großes Fahrradservice*
E-Falträder und Falträder (nur bei Privatpersonen: Nachweis einer – zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen – ÖV-Jahresnetzkarte als Selbstauskunft)	450 Euro	150 Euro inkl. großes Fahrradservice*

Die Förderung ist für alle Antragsteller jedenfalls mit 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

*) Beim Kauf direkt beim Hersteller wird für den Bonus anstatt eines großen Fahrradservice ersatzweise drei Jahre Garantie anerkannt.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen.

Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at.

Allgemeine Checkliste

Amtlicher Lichtbildausweis der Antragstellerin/des Antragstellers	✓
Rechnung für die Anschaffungskosten	✓
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung	✓
Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern beim Kauf elektrisch betriebener Fahrräder ¹	✓
Nachweis des Besitzes einer – zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen – ÖV Jahresnetzkarte bei (E-)Falträdern für Privatpersonen (als Selbstauskunft)	✓

Unterliegt die/der Förderungswerber:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

¹ Die „**Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern**“ ist auf eine der folgenden Arten zu erbringen. Bei Ladeinfrastruktur ist der Nachweis zwingend für jenen Standort zu erbringen, an dem die Ladeinfrastruktur errichtet wird.

Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:

Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferant:innen im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder

Formular Bezug erneuerbarer Energieträger mit Bestätigung durch das Energieversorgungsunternehmen.

Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen.

Wir empfehlen Strom aus zertifizierten Anlagen (die zertifizierten Lieferanten finden Sie unter diesem [Link](#))

Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 1.2.2 - Klimaaktiv mobil – (E-)Transporträder, (E-)Falträder, E-Fahrräder siehe Seite 23.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Onlineantrag für Privatpersonen: www.meinefoerderung.at/webforms/eradp23

→ Zum Onlineantrag für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine: www.meinefoerderung.at/webforms/eradb23

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam E-Mobilität: DW 747

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

e-mobilitaet@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

1.3 klimaaktiv mobil – Fußverkehr

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Investitionen in die Fußverkehrsinfrastruktur für eine fußverkehrsfreundliche Gestaltung von Städten und Gemeinden. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen für die fußverkehrsfördernde Umgestaltung des Öffentlichen Raumes sowie die Schaffung von großzügigen Bewegungsräumen für Fußgänger:innen in Neubaugebieten.

Bauliche Maßnahmen, raum- und siedlungsplanerische sowie bewusstseinsbildende Aktivitäten, die zur Stärkung des Fußverkehrs beitragen, stehen im Fokus. Darüber hinaus ist die Kombination von mehreren Maßnahmen und die Einbeziehung weiterer Akteure erwünscht, wobei sich dies positiv auf die Förderungshöhe auswirkt.

Die Antragsstellung muss vor Umsetzung der Maßnahme erfolgen. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist die Erstellung und Beschlussfassung eines lokalen Masterplans Gehen bzw. eines örtlichen Fußverkehrskonzeptes, das ein zusammenhängendes, engmaschiges bzw. flächendeckendes Gehwegenetz im Siedlungsgebiet sicherstellt und auch eine Anbindung des Gehwegenetzes an die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs beinhaltet.

Einreichen im Rahmen dieser Fußverkehrsoffensive können öffentliche Gebietskörperschaften. Die Einbeziehung weiterer wichtiger Akteure (z. B. weiterer öffentlicher Gebietskörperschaften, Bauträger, Verkehrsunternehmen, Betriebe) ist dabei erwünscht und kann sich positiv auf die Förderungshöhe auswirken.

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis spätestens **29.02.2024** (12 Uhr) möglich.

Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen zu gewährleisten ist.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen zur Aufwertung der Fußverkehrsinfrastruktur im Hinblick auf eine fußverkehrsfreundliche Stadtgestaltung, Vermeidung von Umwegen, Erhöhung der Durchlässigkeit und Förderung der kurzen Wege im Sinne der Umsetzung des Masterplans Gehen und NEKP (Nationaler Energie- und Klimaplan) und auch zur Gewährleistung der Einhaltung physischer Abstände im Fall von Pandemien (z. B. Covid-19).

Betriebskosten im Sinne der Förderungsrichtlinien werden hinsichtlich der Unterstützung zur wirtschaftlichen Erholung im Zuge der Covid-19-Pandemie für fünf Jahre ab Umsetzungsbeginn gefördert. Des Weiteren können mit den Investitionen und Betriebskosten im Zusammenhang stehende immaterielle Vorleistungen (wie z. B. Masterplan Gehen, etc.) gefördert werden.

Diese Investitionen umfassen die nachstehend angeführten Maßnahmen, die sich an den Inhalten des Masterplan Gehens 2030 (www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/fuss_radverkehr/publikationen/masterplangehen.html) orientieren:

Bauliche Maßnahmen

- Umgestaltung von Straßen zu Fußgängerzonen bzw. deren Neuerrichtung in Zusammenhang mit verkehrsberuhigten und fußverkehrsfreundlichen Siedlungsgebieten
- Umgestaltung von Straßen in Begegnungszonen bzw. deren Neuerrichtung in Zusammenhang mit verkehrsberuhigten und fußverkehrsfreundlichen Siedlungsgebieten
Da die Begegnungszone nicht ausschließlich dem Fußverkehr vorbehalten ist, werden 50 % der Kosten von Begegnungszonen gefördert
- Umgestaltung von Straßen in Wohnstraßen bzw. deren Neuerrichtung in Zusammenhang mit verkehrsberuhigten und fußverkehrsfreundlichen Siedlungsgebieten
Da die Wohnstraße nicht ausschließlich dem Fußverkehr vorbehalten ist, werden 50 % der Kosten von Wohnstraßen gefördert
- Verbesserung der Fußverkehrsinfrastruktur in sensiblen Bereichen (z. B. fußverkehrsfreundliche Umgestaltung der Straßen vor Schulen, Altenheimen) und zur Anbindung zum Öffentlichen Verkehr durch beispielsweise Haltestellenvorziehungen und fußverkehrsfreundliche Erreichbarkeit von Bahnhöfen und Haltestellen (sofern sie nicht Gegenstand einer Finanzierung im Bereich des Öffentlichen Verkehrs sind)
- Errichtung von fußverkehrsfördernder Infrastruktur zur barrierefreien Umwegvermeidung (z. B. Gehwege, Brücken, Liftanlagen) und zur Verbindung neuer Stadt-/Ortsteile bzw. Siedlungsgebiete und wichtiger Destinationen wie z. B. Haltestellen und Bahnhöfe, touristische Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen
- Infrastrukturelle Sicherstellung der Durchlässigkeit von Fußverkehrsverbindungen durch Öffnung von Durchgängen

gen, Passagen und Querungshilfen

- Gehsteigverbreiterung über die in der RVS 03.02.12 festgelegte Regelbreite der Gehsteige und Gehwege von 2,0 m hinaus. Die Vereinheitlichung des Oberflächenbelags kann bei Notwendigkeit über die gesamte Gehsteigbreite gefördert werden

Mit den genannten baulichen Maßnahmen sind auch Informations- und Wegweisungssysteme – sofern diese nicht im Rahmen der Straßenverkehrsordnung (StVO) idGF. vom Straßenerhalter auf seine Kosten anzubringen und zu erhalten sind – förderbar.

Bei Begegnungszonen, Fußgängerzonen, Wohnstraßen und Gehsteigverbreiterungen sind zudem Beleuchtung und im Sinne der Klimawandelanpassung auch im Zusammenhang mit der Verbesserung der Fußverkehrsinfrastruktur stehende Baumpflanzungen ebenfalls förderbar. Straßenmobiliar oder Stadtmöbel, wie beispielsweise Sitzbänke, Müllsammelbehältnisse und dergleichen sind nicht förderungsfähig.

Identische bauliche Maßnahmen innerhalb eines Straßenzugs bzw. in räumlichen Nahebezug zueinander gelten im Sinne des gegenständlichen Leitfadens als eine bauliche Maßnahme.

Nachfolgende Maßnahmen sind nur in Kombination mit baulichen Maßnahmen förderungsfähig und können zur Erhöhung des Basisfördersatzes beitragen:

- Maßnahmen zu Informations- und Leitsystemen sowie zur Bewusstseinsbildung** für den Fußverkehr, z. B. Ausbildungs- und Schulungsprogramme, Veranstaltungen, Public Awareness Kampagnen, Informationsmaßnahmen für den Fußverkehr, Zählstellen, etc. Darunter sind beispielsweise u. a. zu verstehen:
 - Spezielle Leit- und Informationssysteme für den Fußverkehr
 - Spezielle Bewusstseinsbildung bei jüngeren Zielgruppen (Jugendliche, Schüler:innen)
 - Sicherheitstrainings für spezielle Zielgruppen (Kinder, Ältere, mobilitätseingeschränkte Personen)
 - Werbeaktionen, Testimonials für Fußverkehr (besonders rücksichtvolle Verkehrsteilnehmer:innen vor den Vorrang, Straße teilen etc.)
 - Auszeichnung von Betrieben und Organisationen, die Fußverkehr (vor Ort, allgemein) fördern
 - Spezielle Aktionen („Vorrang für Fußgänger:innen“ etc.)
 - Maßnahmen, Trainings, Schulungen über die Bedürfnisse des Fußverkehrs (z. B. in Planungs- und Verkehrsabteilungen)
 - explizite Bewerbung von Zufußgehen in Marketing, Werbeauftritten etc.

- Kosten für im Zusammenhang mit den Investitionen und Betriebskosten stehenden immateriellen Leistungen** wie z. B. Planungs- und Beratungsleistungen inkl. erforderlicher Vorleistungen wie z. B. Digitalisierungsarbeiten für die Graphenintegrations-Plattform (GIP.gv.at) im Projektgebiet, Studien und Gutachten, Erstellung von Verkehrs- und Mobilitätsmanagementkonzepten insbesondere Erstellung des lokalen Masterplans Gehen bzw. von örtlichen Fußverkehrskonzepten.

Unter die immateriellen Leistungen können auch **Kosten für die Erstellung** eines – den Vorgaben der Europäischen Kommission entsprechenden – **aktuellen SUMP** (Sustainable Urban Mobility Plan – [siehe Link](#)) fallen. Die Veröffentlichung des SUMP (oder dessen Aktualisierung) darf maximal neun Monate vor der Antragstellung zur Förderung gelegen sein, um dessen Kosten als förderungsfähig anerkennen zu können. Um auf nationaler Ebene eine rasche und breite Erarbeitung von SUMP zu forcieren, werden (zeitlich befristet – vorerst für die laufende Ausschreibungsperiode) **einmalig** maximal 50 % der Kosten des SUMP als förderungsfähig anerkannt.

- Raum- und Siedlungsentwicklung** (diese Maßnahmen sind lediglich fördersatzerhöhend und werden selbst NICHT gefördert)
 - Planungen zur Nachverdichtung von Siedlungen und Nutzungsdurchmischung, Vermeidung von Zersiedelung und Verkehrsvermeidung in örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen
 - Maßnahmenpläne zur Ortskernbelebung, insbesondere zur (Neu) Nutzung von Erdgeschosszonen
 - Konzept der „Struktur der kurzen Wege“ in der Siedlungsstruktur zur Sicherstellung der Erreichbarkeit wichtiger Destinationen
 - Verankerung einer direkten durchlässigen Fußwegführung zur Vermeidung von Umwegen in den Bebauungsplänen, Planungen zur Öffnung/Verbesserung der Wegführung bestehender Siedlungsgebiete
 - Parkraummanagement

- Festlegung von örtlichen und zeitlichen Fahrverboten

Nicht gefördert werden die Herstellungskosten von gesetzlich bzw. in der RVS 03.02.12 vorgeschriebener Basisinfrastruktur sowie Gestaltungselemente bzw. Straßenmobiliar; Kostenerhöhungen; Reparaturkosten; Instandsetzungs- und Erhaltungskosten; Verwaltungsabgaben; Umsatzsteuer, Gerichts- und Notariatsgebühren; Finanzierungskosten; Grundstücks- und Aufschließungskosten. Ebenso nicht gefördert werden Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen (materiellen) Investitionskosten übersteigen.

Wie hoch ist die Förderung?

Im Sinne der hohen Projektqualität und der Zweckmäßigkeit der Verwendung von Mittel wird die Förderung grundsätzlich an das Vorhandensein eines im Gemeinderat beschlossenen lokalen Masterplans Gehens bzw. örtlichen Fußverkehrskonzeptes gekoppelt und setzt sich aus einem Basisfördersatz und zusätzlich möglichen Förderzuschlägen gemäß folgender Tabelle zusammen.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Der Gesamtfördersatz für das gesamte Projekt setzt sich wie in der Tabelle ersichtlich aus der Kombination verschiedener Maßnahmen zusammen:

<i>Voraussetzung ist die Erstellung eines lokalen Masterplan Gehens bzw. eines örtlichen Fußverkehrskonzeptes</i>	Basisfördersatz = 20 %
Mindestens 3 Maßnahmen aus dem Bereich „bauliche Maßnahmen“	
<i>Förderungen erhöhen sich für die förderungsfähigen Maßnahmen um x %, wenn jeweils zusätzlich folgende Maßnahmen in den folgenden Bereichen gesetzt werden:</i>	Erhöhung des Basisfördersatzes (max. 30 %)
+ zusätzlich bei weiteren mind. 2 Maßnahmen aus dem Bereich „bauliche Maßnahmen“ davon eine Maßnahme zur besseren Erreichbarkeit der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (sofern nicht bereits im Rahmen der 3 baulichen Maßnahmen gemäß Basisfördersatz umgesetzt)	+ 15 %
+ zusätzlich bei mindestens 3 Maßnahmen aus dem Bereich „Raum- und Siedlungsplanung“	+ 10 %
+ zusätzlich bei Erstellung eines SUMP (Sustainable Urban Mobility Plan)	+ 10 %
+ zusätzlich bei Maßnahmen aus dem Bereich „Informations- und Leitsysteme und Bewusstseinsbildung“ von mind. 1,- € pro Einwohner:in (im betroffenen Projektgebiet)	+ 5 %
+ zusätzlich bei Einbeziehung weiterer Akteure z. B. weiterer öffentlicher Gebietskörperschaften, Bauträger, Verkehrsunternehmen, Betriebe	+ 5 %

Die Förderung ist jedenfalls mit 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die jeweilige Infrastruktur sowie für die Planung, wobei die Kosten der immateriellen Leistungen (z. B. Planungen, Konzepterstellung des Masterplan Gehens bzw. örtlichen Fußverkehrskonzeptes sowie weiterer damit verbundener Konzepte) mit max. 10 % der Investitionskosten begrenzt sind.

Die Förderung wird auf maximal 100 Euro pro Einwohner:in und Jahr begrenzt. Die Einwohner:innen beziehen sich auf die oben angeführte Planungseinheit.

Was ist bei der Antragsstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, VOR Lieferung, Baubeginn oder VOR einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement
- Es muss für (1) Landeshauptstädte und Städte mit mehr als 15.000 Einwohner:innen ein lokaler Masterplan Gehen und für (2) alle anderen Gemeinden ein örtliches Fußverkehrskonzept vorliegen, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Dieser muss im Gemeinderat angenommen sein (Gemeinderatsbeschluss der öffentlichen Gebietskörperschaft). Weitere Detailausführungen zur Erstellung des lokalen Masterplan Gehens und örtlichen Fußverkehrskonzept finden sich im „Handbuch zur Erstellung eines örtlichen Fußverkehrskonzeptes oder lokalen Masterplans Gehen“ des BMK online unter www.klimaaktiv.at/service/publikationen/mobilitaet/kam_handbuch_gehen.html

Der lokale Masterplan Gehen bzw. das örtliche Fußverkehrskonzept sollen ein zusammenhängendes, engmaschiges, umwegminimierendes und flächendeckendes Gehwegenetz auf kurz- bis langfristiger Ebene in Siedlungsgebieten sicherstellen. Folgende Inhalte bzw. planerische Darstellungen (z. B. in Form eines Übersichtsplanes) müssen enthalten sein:

- Zielsetzungen für den Fußverkehr
 - Definition des Planungshorizontes (mind. 3 Jahre)
 - Festlegung der abgrenzbaren Planungseinheit (für Gemeinden auf Gemeindeebene; für Landeshauptstädte und Städte mit mehr als 15.000 Einwohner:innen auf Stadtebene, für Städte größer 1 Mio. Einwohner:innen auf Bezirksebene)
 - IST-Analyse des bestehenden Fußwegenetzes
 - Identifizierung sowie Lokalisierung von aktuellen fußverkehrsrelevanten Problem- bzw. Schwachstellen
 - Erarbeitung eines SOLL-Fußwegenetzes mit umwegfreien Fußdirektverbindungen
 - Konzept zur fußverkehrsfreundlichen Siedlungsentwicklung unter der Prämisse der Verkehrsflächenumverteilung zu Gunsten der Formen der aktiven Mobilität und des sparsamen Umgangs bestehender bereits versiegelter Verkehrsflächen (z. B. Überlegungen zur Nachverdichtung der Siedlung, Verkehrsvermeidung, Ortskernbelebung)
- Tabellarischer Infrastrukturinvestitionsplan für den Fußverkehr mit der detaillierten Darstellung der umzusetzenden Maßnahmen in den Bereichen „Bauliche Maßnahmen“, „Raum- und Siedlungsentwicklung“, „Informations- und Leitungssysteme und Bewusstseinsbildung“ und „Kooperation Einbeziehung weiterer Betriebe/Gebietskörperschaften (bzw. weiterer Entscheidungsträger:innen/Akteur:innen)“
 - Technische Beschreibung und qualitative Begründung der beantragten Maßnahme inkl. Zeitplan der Umsetzung (Phasenplan)
 - Lageplan bzw. planerische Darstellungen der beantragten Maßnahmen
 - Landeshauptstädte und Städte mit mehr als 30.000 Einwohner:innen (für Städte größer als 1 Mio. Einwohner:innen auf Bezirksebene) müssen Mobilitätshebungen haben bzw. durchführen (bereits durchgeführte Mobilitätshebungen dürfen nicht älter als fünf Jahre sein), um positive Auswirkungen der beantragten Maßnahmen im zugrundeliegenden Masterplan Gehen auf die Mobilität darzustellen und quantitative Ziele für den Fußverkehr zu formulieren (siehe www.bmk.gv.at/themen/verkehrsplanung/statistik/oesterreich_unterwegs/komod.html)
 - Darstellung der quantitativen Auswirkungen z. B. Nachweis der geschaffenen Wege und Flächen, Minimierung Umwege, Flächenumverteilung (Umwandlung von Flächen des motorisierten Individualverkehrs hin zu Flächen für die aktive Mobilität), Maschenweite
 - Abschätzung der Umwelt- und Gesundheitseffekte des zugrundeliegenden lokalen Masterplan Gehen bzw. des örtlichen Fußverkehrskonzeptes.
Bei Fragen zur Abschätzung der Umwelt- und Gesundheitseffekte wenden Sie sich bitte an die vom BMK beauftragten klimaaktiv mobil Beratungsprogramme, insbesondere für Städte, Gemeinden und Regionen, aber auch für Betriebe, Tourismus und Freizeit. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten.

klimaaktivmobil.at/gemeinden

klimaaktivmobil.at/betriebe

klimaaktivmobil.at/tourismus

Welche Unterlagen sind bei der Antragsstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste

Lokaler Masterplan Gehen bzw. örtliches Fußverkehrskonzept mit den definierten Mindestkriterien	✓
Tabellarischer Infrastrukturinvestitionsplan	✓
Technische Beschreibung und qualitative Begründung der beantragten Maßnahme	✓
Lageplan bzw. planerische Darstellung der beantragten Maßnahmen	✓
Mobilitätserhebung (Landeshauptstädte und Städte > 30.000 EW)	✓
Darstellung der quantitativen Auswirkungen gesetzter Maßnahmen	✓
Abschätzung der Umwelt- und Gesundheitseffekte des zugrundeliegenden lokalen Masterplans Gehen bzw. örtlichen Fußverkehrskonzeptes	✓
Bestätigung , dass alle baulichen Maßnahmen gemäß den aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (z. B. RVS 03.02.12 Fußgängerverkehr) ausgeführt werden	✓
Bericht des Kreditinstitutes (ab Investitionskosten von 100.000 Euro)	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)	✓
Gemeinderatsbeschluss des lokalen Masterplans Gehen bzw. des örtlichen Fußverkehrskonzeptes	✓

Unterliegt die/der Förderungswerber:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 1.3 - klimaaktiv mobil – Fußverkehr siehe Seite 23.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Verkehr: DW 716

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104
umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 1 klimaaktiv mobil – Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement

- Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds (und allfälliger Kofinanzierung aus EU- bzw. ELER Mittel).
- Maßnahmen aus den Förderungsbereichen „Förderpauschalen für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden sowie Privatpersonen“ (Kapitel 1.2) und „Fußverkehr“ (Kapitel 1.3) werden nur aus nationalen Mitteln bedient.
- Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell ist spätestens im Zuge der Endabrechnung der aktuelle und unterzeichnete Leasingvertrag vorzulegen. Die dem Leasingvertrag zugrundeliegenden Kosten sind durch Rechnungen der ausführenden Firmen zu belegen, aus denen der Leistungszeitraum sowie die detaillierten Lieferungen/Leistungen ersichtlich sind. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Förderungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen. Hinweis: Leasingfinanzierung, Contracting und Mietkauf als Finanzierungsmodelle sind bei EU-kofinanzierten Maßnahmen nicht möglich.
- Die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen ist zu gewährleisten. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Endabrechnung“ www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_Endabrechnung.pdf
- Es ist jede geförderte Fußinfrastruktur (Gehweg, Fußgängerzone, Begegnungszone) in die Graphenintegrationsplattform (gip.gv.at) einzutragen bzw. an die zuständige Koordinierungsstelle zu melden. Die Liste der Koordinierungsstellen der Länder kann bei den jeweiligen Bundesländern bzw. der KPC erfragt werden.
- Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Klima- und Energiefonds bzw. dem Fördergeber als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe der Förderungen bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung, die De-minimis Verordnung bzw. die De-minimis Verordnung im Agrarsektor sowie die klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013 in der jeweils geltenden Fassung. Der nationale GAP Strategieplan 2023-2027 stellt ebenfalls eine rechtliche Grundlage für Projekte mit EU-Kofinanzierung dar.
- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bzw. Beauftragung bekannt zu geben.
- ELER: Zum Zeitpunkt der Beurteilung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferant:innen sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber:in und Auftragnehmer:in, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber unabhängigen Anbietern vorgelegt werden.

Für nationale Fälle sind diese Nachweise im Zuge der Endabrechnung zu erbringen. Dort gilt die Verpflichtungen für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Förderungswerber, welche dem Bundesvergabegesetz unterliegen haben im Zuge der Endabrechnung die korrekte Einhaltung desselbigen nachzuweisen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination einer klimaaktiv mobil Förderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Übergangsbestimmungen:

Projekte aus vorangegangenen Programmausschreibungen, die noch keiner Genehmigung zugeführt werden konnten, werden in die vorliegende Programmausschreibung übernommen. Es kommen die zum Zeitpunkt der Projekteinreichung gültigen Förderungsvoraussetzungen zur Anwendung. Eine nachträgliche EU-Kofinanzierung ist hingegen ausgeschlossen.

2.0 Klimaaktiv mobil – Radnetzausbauprogramme und Radschnellverbindungen

(entsprechend Kapitel 2.2, inhaltlicher Schwerpunkt 2 des Jahresprogramms 2023 des Klima- und Energiefonds)

2.1 Klimaaktiv mobil – mehrjährige Radnetzausbauprogramme

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Investitionen in überregionale, regionale und kommunale Radnetzausbauten. Diese stellen für den Radverkehr wichtige Verbindungen bestehender, lokaler Radinfrastruktureinrichtungen dar. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen für Umgestaltungen des öffentlichen Raums für eine aktive Mobilität mit speziellem Fokus auf den Radverkehr.

Voraussetzung für die Förderung ist die Erstellung oder das Vorhandensein überregionaler bzw. landesweiter, regionaler oder kommunaler Radnetzausbauprogramme, um ein flächendeckendes Radwegenetz gewährleisten zu können. Die Anbindung des Radnetzes an Haltestellen des öffentlichen Verkehrs mit Errichtung von Fahrradabstellanlagen ist dabei zu berücksichtigen. Dieses Radnetzausbauprogramm ist jedenfalls bei den zuständigen Stellen für die interessierte Bevölkerung öffentlich zugänglich zu halten.

Im Sinne der Netzwirkung ist es erforderlich, dass Städte und Gemeinden bei der Planung und Umsetzung der Radnetzausbauprogramme und ihrer Maßnahmen mit ihren Nachbargemeinden (mindestens jedoch mit einer Nachbargemeinde) zusammenarbeiten. Größere Städte und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohner:innen können z. B. aufgrund des höheren Binnenverkehrsanteils, wenn es zweckmäßiger ist, ein Radnetzausbauprogramm auch selbstständig erstellen und umsetzen.

Die Antragstellung muss vor Umsetzung der Maßnahme erfolgen. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten.

Einreichen können öffentliche Gebietskörperschaften. Die Einbeziehung weiterer wichtiger Akteure (z. B. weiterer öffentlicher Gebietskörperschaften, Nachbargemeinden, sowie Bauträger, Verkehrsunternehmen, Betriebe) ist dabei erwünscht und führt zu einem erhöhten Fördersatz.

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens **29.02.2024** (12 Uhr) möglich.

Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen zu gewährleisten ist.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen in überregionale bzw. regionale und kommunale Radnetzausbauprogramme zum Ausbau der Radinfrastruktur im Hinblick auf die Schaffung wichtiger Verbindungen von lokalen Zentren sowie auch die Anbindung des Radverkehrs an Bahnhöfe und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Dadurch soll das Ziel der Bundesregierung zur Erhöhung des Radverkehrsanteils in der Verkehrsmittelwahl der österreichischen Bevölkerung erreicht/unterstützt werden.

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage. Betriebskosten **im Sinne der Förderungsrichtlinien** werden im Sinne der Unterstützung zur wirtschaftlichen Erholung im Zuge der Covid-19-Pandemie für fünf Jahre ab Umsetzungsbeginn gefördert. Des Weiteren können mit den Investitionen und Betriebskosten im Zusammenhang stehende immaterielle Vorleistungen gefördert werden.

Darüber hinaus können Dauerzählstellen und bewusstseinsbildende Maßnahmen zur Erhöhung des Radverkehrsanteils gefördert werden.

Die Investitionen umfassen nachstehende angeführte Maßnahmen, welche sich in der Planung wiederfinden müssen:

Bauliche Maßnahmen

- Radverkehrsinfrastruktur (selbständig geführter Radweg, straßenbegleitender Radweg, Radfahrstreifen, Fahrradstraße) inkl. Brücken, Unterführungen, Tunnel und weiteren notwendigen Kunstbauten
- Radabstellanlagen auch mit E-Ladepunkten in Verbindung mit der Errichtung von Radwegen
- Errichtung von Bike & Ride Systemen an Haltestellen für den einfachen Umstieg innerhalb des Umweltverbundes
- Dauerzählstellen (Hinweis: Daten von Dauerzählstellen sind gemäß Open Government Data Strategie nach der Datenstruktur lt. Infoblatt Radzählungen kostenlos der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, unter www.data.gv.at einzutragen und mind. einmal jährlich an die AustriaTech Team-DAMO@austriatech.at zu übermitteln)
- Bauliche Maßnahmen wie z. B. Duschanlagen, Umkleieräume
- Bauliche Maßnahmen für Verleihsysteme in Verbindung mit der Errichtung von Radwegen
- Wegweisung und Informationssysteme, Leiteinrichtungen und Bodenmarkierungen – sofern diese nicht im Rahmen der Straßenverkehrsordnung (StVO) idgF. vom Straßenerhalter auf seine Kosten anzubringen und zu erhalten sind

- Beleuchtung (Ausführung mit warmem Licht, LED, „Full-Cut-Off-Leuchten“, Leuchtpunkthöhe < 2 Meter, dichtes Leuchtgehäuse mit Bewegungsmelder empfohlen)
- Baumpflanzungen entlang von Radinfrastruktur, wenn diese nachweislich der Attraktivierung der Infrastruktur, insbesondere zur Beschattung, dienen. Ausgleichsaufforstungen nach Rodungen können nicht gefördert werden.
- Self-Service-Stationen (Reparatur-Stationen mit z. B. stationären Pumpen und Werkzeugen), die öffentlich zugänglich sind

Nachfolgende Maßnahmen sind nur in Kombination mit Baulichen Maßnahmen förderungsfähig und können zur Erhöhung des Basisfördersatzes beitragen:

Anmerkung: sofern auch wettbewerbsrelevante Vorhaben/Maßnahmenteile eingereicht werden, kommen für diese maximalen Fördersätze von 20 % bis maximal 30 % zur Anwendung.

Radverleihsysteme, Radfuhrparks und weitere Maßnahmen

- Einrichtung von Radverleihsystemen (Schnittstelle zur Verkehrsauskunft Österreich ist miteinzuplanen) auch für Spezialfahrräder (Kinderfahrräder, Transportfahrräder, Fahrradanhänger, ...)
- Anschaffung von Fahrrädern, Fahrradanhängern, etc.

Maßnahmen zu Informations- und Leitsystemen sowie zur Bewusstseinsbildung für den Radverkehr,

z. B. Ausbildungs-, Schulungs- und Weiterbildungsprogramme für Radverkehrsbeauftragte, Veranstaltungen, Public Awareness Kampagnen, Informationsmaßnahmen für den Radverkehr, Radfahrkurse bspw. für Kinder, Bewusstseinsbildende Maßnahmen für Aktive Mobilität, Bewerbungs- und Betreuungskosten für die Bund-Länder Kampagne „Österreich radelt“, etc. Darunter sind beispielsweise u. a. zu verstehen:

- Trainings- und Weiterbildungsprogramme für das Radfahren
- Radfahrtrainings für vulnerable Gruppen (z. B. Kinder, Senior:innen)
- Mobilisierungskampagnen (z. B. „Wieder aufs Rad“ für Senior:innen)
- Gesundheitskampagnen gemeinsam mit Institutionen, Ärzteschaft etc.
- explizite Bewerbung von Radfahren in lokalem und regionalem Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

Kosten für im Zusammenhang mit den Investitionen und Betriebskosten stehenden immateriellen Leistungen

wie z. B. Planungs- und Beratungsleistungen inkl. erforderlicher Vorleistungen wie z. B. Digitalisierungsarbeiten für die Graphenintegrations-Plattform (GIP.gv.at) im Projektgebiet, Erstellung überregionaler, regionaler und kommunaler Masterpläne Radfahren bzw. Radverkehrskonzepte, Planung und Erstellung von Radnetzausbauprogrammen, Verkehrs- und Mobilitätsmanagementkonzepte, Mobilitätsbefragungen zur Aktiven Mobilität, Studien und Gutachten.

Unter die immateriellen Leistungen können auch **Kosten für die Erstellung** eines – den Vorgaben der Europäischen Kommission entsprechenden – **aktuellen SUMP** (Sustainable Urban Mobility Plan – [siehe Link](#)) sowie **Konzepte und Maßnahmenpläne zur Umsetzung einer klimaneutralen Mobilität 2040** fallen. Die Veröffentlichung der Pläne (oder deren Aktualisierung) darf maximal neun Monate vor der Antragstellung zur Förderung gelegen sein, um dessen Kosten als förderungsfähig anerkennen zu können. Um auf nationaler Ebene eine rasche und breite Erarbeitung von SUMPs bzw. von Konzepten und Maßnahmenplänen zur Umsetzung einer klimaneutralen Mobilität 2040 zu forcieren, werden (zeitlich befristet – vorerst für die laufende Ausschreibungsperiode) **einmalig** maximal 50 % der Kosten als förderungsfähig anerkannt.

Raum- und Siedlungsentwicklung (diese Maßnahmen sind lediglich fördersatzerhöhend und werden **NICHT** gefördert)

- Parkraummanagementkonzept mit Verkehrsflächenbilanz und Reduktion der MIV-Verkehrsflächen im Projektgebiet
- Plan zur Nachverdichtung von Siedlungen und Nutzungsdurchmischung, Vermeidung von Zersiedelung und Verkehrsvermeidung in örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen
- Maßnahmenplan zur Ortskernbelebung, insbesondere zur (Neu)Nutzung von Erdgeschosszonen
- Konzept der „Struktur der kurzen Wege“ in der Siedlungsstruktur zur Sicherstellung der Erreichbarkeit wichtiger Destinationen
- Verankerung einer direkten durchlässigen Radwegführung zur Vermeidung von Umwegen in den Bebauungsplänen
- Parkraummanagement, welches in einem räumlichen und zeitlichen Bezug zu den Maßnahmen des mehrjährigen Radnetzausbauprogramms steht
- Festlegung von örtlichen und zeitlichen Fahrverboten

Nicht gefördert werden in dem Zusammenhang: Radinfrastruktur, die nicht hauptsächlich dem Radverkehr dient (z. B. Güterwege), Verkehrsinfrastruktur, die ausschließlich dem Kfz-Verkehr dient; Radausrüstungsgegenstände, Maßnahmen, die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen führen, Kostenerhöhungen; Reparaturkosten; Instandsetzungs- und Erhaltungskosten; Verwaltungsabgaben; Umsatzsteuer, Gerichts- und Notariatsgebühren; Finanzierungskosten; Grundstücks- und Anschaffungskosten. Ebenso nicht gefördert werden Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen (materiellen) Investitionskosten übersteigen.

Ein **überregionales/regionales/kommunales Radnetzausbauprogramm** hat folgende Eigenschaften aufzuweisen:

- Gemeinsame überregionale/regionale/kommunale Planung insbesondere im Zusammenschluss von mehreren Gemeinden, Bezirken oder eines Bundeslandes. Planungen sollen nicht an Gemeinde-, Bezirks- oder Landesgrenzen „enden“.
- Ausformulierung von quantitativen und qualitativen Zielen
- Darstellung der Messbarkeit des Erreichungsgrad der definierten Ziele
- Die Planung hat sich an bestehende übergeordnete Planungen (z. B. Masterplan Radfahren) zu orientieren und ist mit der übergeordneten Planungsebene abzustimmen
- Der Planungshorizont hat mindestens drei Jahre zu betragen

Folgende Förderungsvoraussetzungen sind zu beachten:

- Es muss ein **überregionales/regionales/kommunales Radverkehrsausbauprogramm, Radkonzept** bzw. eine **Landesstrategie** für den Radverkehr (Masterplan Radfahren) vorliegen insbesondere mit Berücksichtigung der Anbindung des Radnetzes an Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie mit Errichtung von Fahrradabstellanlagen
- Ein Begleitmaßnahmenkonzept zur Vermeidung und Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den Radverkehr (z. B. Parkraummanagementkonzept, raum- und verkehrsplanerische Maßnahmen, Verkehrsorganisation) ist vorzulegen mit
 - einer Straßenverkehrsflächenbilanz (Fußverkehr, Radverkehr, motorisierter Verkehr nach Fließverkehr, Ruhender Verkehr) im Projektgebiet ist vorzulegen
 - Maßnahmen zur Flächenreduktion für den motorisierten Individualverkehr
- mindesten eine Dauerzählstelle zur nachträglichen Evaluierung ist im betroffenen Projektgebiet einzurichten

Wie hoch ist die Förderung?

Im Sinne der hohen Projektqualität und der Zweckmäßigkeit der Verwendung von Mittel wird die Förderung grundsätzlich an das Vorhandensein einer abgestimmten Planung gekoppelt und setzt sich aus einem Basisfördersatz und zusätzlich möglichen Förderzuschlägen gemäß folgender Tabelle zusammen.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Der Fördersatz setzt sich wie in der Tabelle ersichtlich aus der Kombination verschiedener Maßnahmen zusammen:

Voraussetzung ist die Erstellung einer abgestimmten, überörtlichen Radwegnetzplanung	Basisfördersatz = 40 %
Bauliche Maßnahmen als Radnetzausbauprogramm für zwei bis maximal drei Jahre	
Infrastrukturförderungen für die baulichen Maßnahmen erhöhen sich um x %, wenn jeweils zusätzlich folgende Maßnahmen in den folgenden Bereichen gesetzt werden:	Erhöhung des Basisfördersatzes (max. 10 %)
+ zusätzlich bei mindestens 3 Maßnahmen aus dem Bereich „Raum- und Siedlungsplanung“ insbesondere mit Berücksichtigung der Anbindung des Radnetzes an Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie mit Errichtung von Fahrradabstellanlagen	+ 5 %
+ zusätzlich bei vorhandenen Konzepten und Maßnahmenplänen zur Umsetzung einer klimaneutralen Mobilität 2040 oder eines SUMP (Sustainable Urban Mobility Plan)	+ 5 %
+ zusätzlich bei Maßnahmen aus dem Bereich „Informations- und Leitsysteme und Bewusstseinsbildung“ und Investitionen bspw. in „Österreich radelt“ von mind. 1,- € pro Einwohner:in (im betroffenen Projektgebiet)	+ 5 %
+ zusätzlich bei Einbeziehung weiterer Akteur:innen z. B. weiterer öffentlicher Gebietskörperschaften, Nachbargemeinden, Bauträger, Verkehrsunternehmen, Betriebe bzw. Einreichung als gesamte KEM/KLAR!-Region oder als Stadtregion (entsprechend Statistik Austria)	+ 5 %
+ zusätzlich bei sicheren Radwegen an Vorrangstraßen ; im Projektgebiet sind nach Umsetzung der gegenständlichen Maßnahmen lt. eingereicherter Projektliste an $\geq 50\%$ der Länge von Vorrangstraßen baulich getrennte Radinfrastruktur oder parallele Radverbindung vorhanden (Auswertung gemäß GIP bei Einreichung inkl. eingereicherter Projektliste)	+ 5 %
+ zusätzlich bei lokaler Verkehrsorganisation ; im Projektgebiet sind mit Umsetzung der Maßnahmen lt. eingereicherter Projektliste max. Tempo 30 km/h an $\geq 50\%$ der Länge von Straßen im Ortsgebiet (ausgenommen Vorrangstraßen) UND Radfahren gegen die Einbahn erlaubt bei $\geq 50\%$ der Länge von Einbahnen im Ortsgebiet mit max. Tempo 30 km/h (Auswertung laut GIP bei Einreichung inkl. eingereicherter Projektliste)	+ 5 %

Die Förderung ist jedenfalls mit 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

Die Förderung wird auf maximal 100 Euro pro Einwohner:in und Jahr begrenzt. Die Einwohner:innen beziehen sich auf das oben angeführte Projektgebiet.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss **VOR** der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, **VOR** Lieferung, Baubeginn oder **VOR** einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement
- Es muss ein Radnetzausbauprogramm mit **Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept** gemäß „RVS 02.01.11 Grundlagen der Verkehrsplanung“ mit Berechnung des Umwelt- und Gesundheitseffektes vorliegen, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Bei Fragen zur Erstellung der Berechnung der Umwelt- und Gesundheitseffekte wenden Sie sich bitte an die vom BMK beauftragten **klimaaktiv mobil** Beratungsprogramme, insbesondere für Städte, Gemeinden und Regionen aber auch für Betriebe, Tourismus und Freizeit. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten:
klimaaktivmobil.at/gemeinden
klimaaktivmobil.at/betriebe
klimaaktivmobil.at/tourismus

Es werden nur jene **Umwelt- und Gesundheitseffekte** berücksichtigt, die durch Umsetzung der Maßnahme **in Österreich** erzielt werden.

- Im Radnetzausbauprogramm mit Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept muss parallel zum Infrastrukturausbau ein Begleitmaßnahmenkonzept zur Vermeidung und Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den Radverkehr (z. B. Parkraummanagementkonzept, raum- und verkehrsplanerische Maßnahmen, Verkehrsorganisation) für den Einzugsbereich des regionalen Radnetzes vorliegen. Diese haben auch Maßnahmen zur Flächenreduktion für den motorisierten Individualverkehr zu enthalten, die in einer Verkehrsflächenbilanz darzustellen ist.

- Das Radnetzausbauprogramm mit Mobilitäts-/Verkehrskonzept hat auch ein Konzept zur mittelfristigen Evaluierung (z. B. 5 Jahre nach Umsetzung und Inbetriebnahme) zu enthalten. Dazu hat das zur Förderung beantragte Projekt auch die Einrichtung von mindestens einer Dauerzählstelle zu enthalten.
- Es ist jede geförderte Radinfrastruktur (Radweg, Radfahrstreifen) in die Graphenintegrationsplattform (www.gip.gv.at) einzutragen bzw. an die zuständige Koordinierungsstelle zu melden. Die Liste der Koordinierungsstellen der Länder kann bei den jeweiligen Bundesländern bzw. der KPC erfragt werden.
- Gebietskörperschaften müssen den Nachweis erbringen, dass mind. 15 % der Investitionskosten für die förderungsfähige Maßnahme selbst getragen werden.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	
Zur Verfügung gestelltes, vollständig ausgefülltes Einreichformular	✓
Radnetzausbauprogramm mit Mobilitäts- oder Verkehrskonzept inkl. technischer Beschreibung der angestrebten Maßnahmen	✓
Verbale Beschreibung der überörtlichen/regionalen Planung inkl. planerischer Darstellungen der Maßnahmen	✓
Berechnung der Umwelteffekte – etwaige Gesundheitseffekte	✓
Bericht des Kreditinstituts (ab Investitionssumme von 100.000 Euro)	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)	✓
Übersicht- bzw. Lageplan	✓
Bestätigung des Planers , dass alle baulichen Maßnahmen gemäß den aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS 03.02.13 Radverkehr) ausgeführt werden UND dass keine Radinfrastruktur errichtet wird, die nicht hauptsächlich dem Radverkehr (z. B. Güterweg) dienen.	✓
Bestätigung des Planers , dass die baulichen Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung des Fußverkehrs führen (RVS 03.02.12 Fußgängerverkehr) führen.	✓
Bestätigung der Förderungswerber:in , dass für die geförderten Abschnitte keine Budgetmittel aus dem ländlichen Güterwegebau herangezogen werden.	✓

Unterliegt die/der Förderungswerber:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 2.1 - klimaaktiv mobil – mehrjährige Radnetzausbauprogramme siehe Seite 32.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Verkehr: DW 716

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
 Türkenstraße 9 | 1090 Wien
 T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104
umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

2.2 klimaaktiv mobil – Radschnellverbindungen

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Radschnellverbindungen. Diese stellen für den Radverkehr bestimmte Routen dar, welche über größere Entfernungen wichtige Quell- und Zielbereiche verbinden und durchgängig ein sicheres und attraktives Befahren und eine hohe Reisegeschwindigkeit ermöglichen.

Einreichen können öffentliche Gebietskörperschaften. Die Einbeziehung weiterer wichtiger Akteure (z. B. weiterer öffentlicher Gebietskörperschaften, Bauträger, Verkehrsunternehmen, Betriebe) ist dabei erwünscht.

Die Antragstellung muss vor Umsetzung der Maßnahme erfolgen. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten.

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens **29.02.2024** (12 Uhr) möglich. Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen zu gewährleisten ist.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen in Radinfrastruktur als Radschnellverbindung gemäß RVS 03.02.13 (Stand April 2022), welche als Radschnellverbindung (mindestens 5 Kilometer lang) in Planungsdokumenten des Bundeslandes (Korridor- bzw. Netzplanung) festgelegt ist und deren Wirkungsabschätzung (bspw. Veränderung der Fahrraderreichbarkeit) ein Potenzial von mind. 2.000 Radfahrenden pro 24h aufweist.

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage zusammen. Betriebskosten im Sinne der Förderungsrichtlinien werden im Sinne der Unterstützung zur wirtschaftlichen Erholung im Zuge der Covid-19-Pandemie für fünf Jahre ab Umsetzungsbeginn gefördert. Des Weiteren können mit den Investitionen und Betriebskosten im Zusammenhang stehenden immaterielle Vorleistungen gefördert werden.

- Radweg (selbständig geführter Radweg, straßenbegleitender Radweg, Radfahrstreifen, Fahrradstraße) als Radschnellverbindung, der getrennt vom Kfz-Verkehr und vom Fußgängerverkehr zu führen ist.
- Radabstellanlagen in Kombination mit den Radwegen
- Wegweisung und Informationssysteme, Leiteinrichtungen und Bodenmarkierungen auch auf Sammelrouten – sofern diese nicht im Rahmen der Straßenverkehrsordnung (StVO) idgF. vom Straßenerhalter auf seine Kosten anzubringen und zu erhalten sind.
- Dauerzählstellen (Hinweis: Daten von Dauerzählstellen sind gemäß Open Government Data Strategie nach der Datenstruktur lt. Infoblatt Radzählstellen kostenlos der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, unter www.data.gv.at einzutragen und mind. einmal jährlich an die AustriaTech Team-DAMO@austriatech.at zu übermitteln),
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen für Aktive Mobilität beispielsweise:
 - Spezielle Informations- und Werbekampagnen sowie Öffentlichkeitsarbeit für Radschnellverbindungen
 - Werbeaktionen und Auszeichnungen mit hoher Publizität
 - Gemeinsames Marketing Radschnellverbindung mit Bewerbung JobRad in Zusammenarbeit mit lokalen/regionalen Unternehmen
 - Radfahrtrainings insbesondere sicheres und rücksichtsvolles Verhalten auf Radschnellverbindungen
 - explizite und dauerhafte (wiederholte) Bewerbung von Radschnellverbindungen in Marketing, Werbeauftritten etc.
- Beleuchtung (Ausführung mit warmem Licht, LED, „Full-Cut-Off-Leuchten“, Leuchtpunkthöhe < 2 Meter, dichtes Leuchtgehäuse mit Bewegungsmelder empfohlen)
- Baumpflanzungen entlang von Radinfrastruktur, wenn diese nachweislich der Attraktivierung der Infrastruktur, insbesondere zur Beschattung, dienen. Ausgleichsaufforstungen nach Rodungen können nicht gefördert werden.
- Rad-Self-Service-Stationen
- Kosten für im Zusammenhang mit den Investitionen und Betriebskosten stehenden immateriellen Leistungen** wie z. B. Planungs- und Beratungsleistungen inkl. erforderlicher Vorleistungen wie z. B. Digitalisierungsarbeiten für die Graphenintegrations-Plattform (GIP.gv.at) im Projektgebiet, Verkehrs- und Mobilitätsmanagementkonzepte, Studien und Gutachten.

Nicht gefördert werden in dem Zusammenhang: Radinfrastruktur, die nicht hauptsächlich dem Radverkehr dient (z. B. Güterwege), Verkehrsinfrastruktur, die ausschließlich dem Kfz-Verkehr dient; Radausrüstungsgegenstände, Maßnahmen die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen führen, Kostenerhöhungen; Reparaturkosten; Instandsetzungs- und Erhaltungskosten; Verwaltungsabgaben; Umsatzsteuer, Gerichts- und Notariatsgebühren;

Finanzierungskosten; Grundstücks- und Aufschließungskosten. Ebenso nicht gefördert werden Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen (materiellen) Investitionskosten übersteigen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Investitionsmehrkosten. Bei einer Kombination von mehreren Maßnahmen, bei gleichzeitiger Umsetzung bewusstseinsbildender Maßnahmen bzw. bei der Einbeziehung weiterer Akteure können Zuschläge über den unten angeführten Förderungssatz hinaus vergeben werden. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Klimaaktiv mobil – Radschnellverbindungen	
Förderungsbasis	Investitionsmehrkosten für Radschnellverbindungen: Förderungsfähige Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (CO ₂ -Reduktion, ...) in Verbindung stehen
Förderungssatz	40 % der förderfähigen Kosten bei nicht-wettbewerbsrelevanten Vorhaben bzw. 20 % der förderfähigen Kosten bei wettbewerbsrelevanten Vorhaben Zuschlagsmöglichkeiten (max. 10 %): + 5 % bei der Kombination von mehreren (mind. zwei) Maßnahmen + 5 % bei der Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen von mind. 1,- € pro Einwohner:in (im Projektgebiet) + 5 % bei Einbeziehung weiterer Betriebe/Gebietskörperschaften (bzw. weiterer Entscheidungsträger:innen/Akteur:innen)
Maximale Förderung	Die Förderung ist jedenfalls mit 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Die Förderung wird auf maximal 100 Euro pro Einwohner:in und Jahr begrenzt. Die Einwohner:innen beziehen sich auf die oben angeführte Planungseinheit. Bzw. ist die Förderung mit der benötigten Investitionsförderung gemäß Online-Antrag begrenzt.
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_foerderungsberechnung.pdf	

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss **VOR** der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, **VOR** Lieferung, Baubeginn oder **VOR** einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement
- Es muss ein **Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept** gemäß „RVS 02.01.11 Grundlagen der Verkehrsplanung“ mit Berechnung des Umwelt- und Gesundheitseffektes vorliegen, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Bei Fragen zur Erstellung der Berechnung der Umwelt- und Gesundheitseffekte wenden Sie sich bitte an die vom BMK beauftragten **klimaaktiv mobil** Beratungsprogramme, insbesondere für Städte, Gemeinden und Regionen aber auch für Betriebe, Tourismus und Freizeit. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten:
klimaaktivmobil.at/gemeinden
klimaaktivmobil.at/betriebe
klimaaktivmobil.at/tourismus
Es werden nur jene **Umwelt- und Gesundheitseffekte** berücksichtigt, die durch Umsetzung der Maßnahme **in Österreich** erzielt werden.
- Im Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept muss parallel zum Infrastrukturausbau der Radschnellverbindung ein Begleitmaßnahmenkonzept zur Vermeidung und Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den Radverkehr (z. B. Parkraummanagementkonzept, raum- und verkehrsplanerische Maßnahmen, Verkehrsorganisation) für den Einzugsbereich der Radschnellverbindung vorliegen. Diese haben auch Maßnahmen zur Flächenreduktion für den motorisierten Individualverkehr zu enthalten, die in einer Verkehrsflächenbilanz darzustellen ist.
- Das Mobilitäts-/Verkehrskonzept hat auch ein Konzept zur mittelfristigen Evaluierung (z. B. 5 Jahre nach Umsetzung und Inbetriebnahme) zu enthalten. Dazu hat die zur Förderung beantragte Radschnellverbindung auch die Einrichtung von mindestens einer Dauerzählstelle zu enthalten.

- Es ist jede geförderte Radinfrastruktur (Radweg, Radfahrstreifen) in die Graphenintegrationsplattform (www.gip.gv.at) einzutragen bzw. an die zuständige Koordinierungsstelle zu melden. Die Liste der Koordinierungsstellen der Länder kann bei den jeweiligen Bundesländern bzw. der KPC erfragt werden.
- Gebietskörperschaften müssen den Nachweis erbringen, dass mind. 15 % der Investitionskosten für die förderungsfähige Maßnahme selbst getragen werden.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	
Zur Verfügung gestelltes, vollständig ausgefülltes Einreichformular	✓
Mobilitäts- oder Verkehrskonzept (RVS 02.01.11 Grundlagen der Verkehrsplanung) (www.fsv.at) inkl. Umwelteffektberechnung (klimaaktiv mobil Beratungsprogramme; siehe oben)	✓
Nachweis über das Potenzial von min. 2.000 Radfahrenden/24h	✓
Bestätigung des jeweiligen Bundeslandes , dass die Radschnellverbindung als Netzplanung in Planungsdocumenten des Bundeslandes aufscheint.	✓
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inkl. Zeitplan der Umsetzung inkl. Übersichts- bzw. Lageplan	✓
Bericht des Kreditinstituts (ab Investitionskosten von 100.000 Euro)	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)	✓
Bestätigung des Planers , dass alle baulichen Maßnahmen gemäß den aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS 03.02.13 Radverkehr) ausgeführt werden, die Anforderungen einer Radschnellverbindung erfüllt sind und, dass keine Radinfrastruktur, die nicht hauptsächlich dem Radverkehr dienen (z. B. Güterwege) errichtet werden.	✓
Bestätigung des Planers, dass die baulichen Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung des Fußverkehrs führen (RVS 03.02.12 Fußgängerverkehr) führen.	✓
Bestätigung der Förderungswerber:in , dass für die geförderten Abschnitte der Radschnellverbindungen keine Budgetmittel aus dem ländlichen Güterwegebau herangezogen werden.	✓

Unterliegt die/der Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 2.2 - klimaaktiv mobil – Radschnellverbindungen siehe Seite 32:

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Verkehr: DW 716

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104
umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 2 klimaaktiv mobil – regionale Radnetzausbauprogramme und Radschnellverbindungen

- Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds.
- Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell ist spätestens im Zuge der Endabrechnung der aktuelle und unterzeichnete Leasingvertrag vorzulegen. Die dem Leasingvertrag zugrundeliegenden Kosten sind durch Rechnungen der ausführenden Firmen zu belegen, aus denen der Leistungszeitraum sowie die detaillierten Lieferungen/Leistungen ersichtlich sind. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Förderungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen. Die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen ist zu gewährleisten. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Endabrechnung“ www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_Endabrechnung.pdf
- Es ist jede geförderte Radinfrastruktur (Radweg, Radfahrstreifen) in die Graphenintegrationsplattform (gip.gv.at) einzutragen bzw. an die zuständige Koordinierungsstelle zu melden. Die Liste der Koordinierungsstellen der Länder kann bei den jeweiligen Bundesländern bzw. der KPC erfragt werden.
- Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Klima- und Energiefonds bzw. dem Fördergeber als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe der Förderungen bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung, die De-minimis Verordnung bzw. die De-minimis Verordnung im Agrarsektor sowie die klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013 in der jeweils geltenden Fassung.
- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bzw. Beauftragung bekannt zu geben.
- Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für alle **wesentlichen** Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferant:innen sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber:in und Auftragnehmer:in, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Förderungswerber, welche dem Bundesvergabegesetz unterliegen haben im Zuge der Endabrechnung die korrekte Einhaltung desselbigen nachzuweisen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen

Übergangsbestimmungen:

Projekte aus vorangegangenen Programmausschreibungen, die noch keiner Genehmigung zugeführt werden konnten, werden in die vorliegende Programmausschreibung übernommen. Es kommen die zum Zeitpunkt der Projekteinreichung gültigen Förderungsvoraussetzungen zur Anwendung.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programm-Management:
Mag. Nicole Kirchberger, MSc

Grafische Bearbeitung:
Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:
stock.adobe.com

Herstellungsort:
Wien, März 2023

